

Landesgesetzblatt für Wien

349

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 13. Dezember 1984

32. Stück

42. Verordnung: Zulassung von ÖNORMEN und Aufhebung überholter Vorschriften bautechnischen Inhaltes.

42.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. November 1984, womit ÖNORMEN zugelassen und überholte Vorschriften bautechnischen Inhaltes aufgehoben werden

Auf Grund des § 97 Abs. 1 und 3 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 30/1984 wird verordnet:

§ 1. (1) Folgende ÖNORMEN werden zugelassen:

1. B 2209 Teil 1, Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung, Planungsnorm, vom 1. Mai 1973.
2. B 2209 Teil 2, Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung, Werkvertragsnorm, vom 1. Mai 1973, hinsichtlich Abschnitt 1 und 2.
3. B 2501 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Bestimmungen für Planung und Ausführung, vom 1. Dezember 1980.
4. B 2502 Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen), Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Bau und Betrieb, vom 1. April 1981.
5. B 3351 Wände, aus Ziegeln oder Betonsteinen gemauert, vom 1. Oktober 1983.
6. B 3352 Mantelbetonwände, vom 1. August 1980.
7. B 3800 Teil 1, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Baustoffe: Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfungen, in der Fassung als Vornorm, vom 1. November 1979.
8. B 3800 Teil 3, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Sonderbauteile: Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfungen, vom 1. Oktober 1983.
9. B 3800 Teil 4, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Einreihung in die Brandwiderstandsklassen, vom 1. Juli 1977.
10. B 3855 Rauchabschlüsse, einflügelige und zweiflügelige Drehtüren aus Stahl oder Holz, vom 1. Mai 1977.
11. B 4001 Belastungsannahmen im Bauwesen, Allgemeine Berechnungsgrundlagen für den Hochbau, vom 1. Oktober 1981.
12. B 4002 Straßenbrücken, Allgemeine Grundlagen, Berechnung und Ausführung der Tragwerke, vom 1. Dezember 1970.
13. B 4012 Belastungsannahmen im Bauwesen, Nutzlasten im Hochbau, vom 1. September 1981, mit dem Vorbehalt, daß in Abschnitt 10.1 mit Ausnahme der genannten Flachdächer, Terrassen und Stiegen der Wert 1,5 kN/m in Rechnung zu stellen ist.
14. B 4013 Belastungsannahmen im Bauwesen, Schnee- und Eislasten, vom 1. Dezember 1983.
15. B 4014 Teil 1, Belastungsannahmen im Bauwesen, Statische Windkräfte, vom 1. August 1980.
16. B 4015 Teil 1, Belastungsannahmen im Bauwesen, Erdbebenkräfte an nicht schwingungsanfälligen Bauwerken, vom 1. April 1979.
17. B 4100 Teil 2, Holzbau, Holztragwerke, vom 1. August 1981, mit folgendem Vorbehalt hinsichtlich Abschnitt 1.2.2:
Wird eine statische Berechnung ganz oder teilweise unter Verwendung einer frei programmierbaren elektronischen Rechenanlage erstellt, ist diese vom Verfasser der statischen Berechnung durch einen vom ihm ausdrücklich bestätigten Nachweis zu ergänzen, daß er sich von der Richtigkeit des mittels einer elektronischen Rechenanlage ermittelten Ergebnisses überzeugt hat. Für diesen Nachweis, der in seinem Umfang dem der statischen Berechnung entsprechen muß, bestehen unter anderem folgende Möglichkeiten:
a) Beurteilung der Plausibilität der Ergebnisse (zB durch einen Nachweis des Gleichgewichtes und der Verformungen);
b) unabhängige Gegenrechnung (zB durch eine unabhängige Nachrechnung einiger signifikanter Hauptergebnisse).
Der geforderte Nachweis kann bei Berechnungen geringen Umfangs ent-

- fallen, wenn die Entbehrlichkeit ausreichend begründet wird.
18. B 4101 Holzbau, Tragwerke des Hochbaues und verwandte Bauten, vom 1. September 1976.
19. B 4200 Teil 2, Betonbauwerke, Grundlagen der Ausführung, vom 1. August 1983.
20. B 4200 Teil 3, Betonbauwerke, Berechnung und Ausführung, vom 1. März 1977.
21. B 4200 Teil 4, Stahlbetontragwerke, Grundlagen der Berechnung und Ausführung, vom 1. Dezember 1972, mit folgendem Vorbehalt hinsichtlich Abschnitt 2.3.1: Wird eine statische Berechnung ganz oder teilweise unter Verwendung einer frei programmierbaren elektronischen Rechenanlage erstellt, ist diese vom Verfasser der statischen Berechnung durch einen von ihm ausdrücklich bestätigten Nachweis zu ergänzen, daß er sich von der Richtigkeit des mittels einer elektronischen Rechenanlage ermittelten Ergebnisses überzeugt hat. Für diesen Nachweis, der in seinem Umfang dem der statischen Berechnung entsprechen muß, bestehen unter anderem folgende Möglichkeiten:
- Beurteilung der Plausibilität der Ergebnisse (zB durch einen Nachweis des Gleichgewichtes und der Verformungen);
 - unabhängige Gegenrechnung (zB durch eine unabhängige Nachrechnung einiger signifikanter Hauptergebnisse.)
- Der geforderte Nachweis kann bei Berechnungen geringen Umfanges entfallen, wenn die Entbehrlichkeit ausreichend begründet wird.
22. B 4200 Teil 5, Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton und daraus hergestellte Tragwerke für vorwiegend ruhende Belastung, vom 1. Dezember 1979, mit dem Vorbehalt, daß für die in Abschnitt 5.1.1. Abs. 4 genannten Verbindungsmittel nur solche aus rostfreiem Stahl verwendet werden dürfen.
23. B 4200 Teil 8, Stahlbetontragwerke, Berechnung und Ausführung I, vom 1. August 1979, mit Ausnahme der Abschnitte 1.3 und 1.4.
24. B 4200 Teil 9, Stahlbetontragwerke, Berechnung und Ausführung II, vom April 1970.
25. B 4200 Teil 10, Beton, Herstellung und Überwachung, vom 1. Jänner 1983, mit folgendem Vorbehalt: Ergänzend zu Abschnitt 9.5.1 sind bei Beton E mit der Festigkeitsklasse B 300 und darüber sowohl für zugelieferten Beton als auch für Ortbeton je Festigkeitsklasse, je Decke und je 300 m² Deckenfläche, je Geschoß, je Schwindfugenabschnitt bzw. je 40 m³ Mauerbeton jeweils drei Probekörper herzustellen und von einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt auf Druckfestigkeit prüfen zu lassen. Diese Probekörper bedürfen der vorherigen Signierung (Punzierung) durch den Magistrat, wobei mindestens drei Tage vor ihrer Herstellung eine schriftliche Anzeige zu erstatten ist. Der Prüfbericht der staatlich autorisierten Versuchsanstalt muß der Baubehörde spätestens zwei Monate nach Herstellung der Probekörper vorgelegt werden.
26. B 4600 Teil 2, Stahlbau, Berechnung der Tragwerke, vom 1. August 1978, mit folgendem Vorbehalt hinsichtlich der Abschnitte 1.2.3.1 und 1.2.3.5: Wird eine statische Berechnung ganz oder teilweise unter Verwendung einer frei programmierbaren elektronischen Rechenanlage erstellt, ist diese vom Verfasser der statischen Berechnung durch einen von ihm ausdrücklich bestätigten Nachweis zu ergänzen, daß er sich von der Richtigkeit des mittels einer elektronischen Rechenanlage ermittelten Ergebnisses überzeugt hat. Für diesen Nachweis, der in seinem Umfang dem der statischen Berechnung entsprechen muß, bestehen unter anderem folgende Möglichkeiten:
- Beurteilung der Plausibilität der Ergebnisse (zB durch Nachweis des Gleichgewichtes und der Verformungen);
 - unabhängige Gegenrechnung (zB durch unabhängige Nachrechnung einiger signifikanter Hauptergebnisse).
- Der geforderte Nachweis kann bei Berechnungen geringen Umfanges entfallen, wenn die Entbehrlichkeit ausreichend begründet wird.
27. B 4600 Teil 3, Stahlbau, Wöhlerfestigkeitsnachweis, vom 1. Juni 1979.
28. B 4600 Teil 4, Stahlbau, Stabilitätsnachweis, Grundfälle, vom 1. Oktober 1978.
29. B 4600 Teil 7, Stahlbau, Ausführung der Stahltragwerke, vom 1. August 1975.
30. B 4601 Stahlbau, Tragwerke des Hochbaues, Berechnung und Ausführung der Tragwerke, vom November 1969.
- § 2. Der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940, RArbBl. Nr. 1/1941, Teil I, S. 16, betreffend die Einführung baupolizeilicher Bestimmungen, wird, soweit er im Bundesland Wien noch als landesrechtliche Vorschrift in Geltung steht, aufgehoben.

§ 3. Folgende, nachstehend angeführte Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBl. f. Wien Nr. 47, über die Anforderungen an feuerbeständige und feuerhemmende Baustoffe.
2. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Oktober 1933, LGBl. f. Wien Nr. 51, über Ausführungsbestimmungen zu § 93 der Bauordnung für Wien über die Sammlung und Ableitung der Abfallstoffe und der Niederschlagswässer.
3. Verordnung des Bürgermeisters vom 3. Juli 1937, GBl. der Stadt Wien Nr. 29, über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme, über die zulässige Belastung des Baugrundes und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen.
4. Verordnung des Bürgermeisters vom 7. Mai 1938, VBl. Nr. 3, über die Anforderungen an Baustoffe zum Schutz gegen Schall und Erschütterungen.
5. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1950, LGBl. f. Wien Nr. 9, in der Fassung LGBl. f. Wien Nr. 12/1957 und 11/1960, über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen.
6. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1953, LGBl. f. Wien Nr. 9/1954, in der Fassung LGBl. f. Wien Nr. 23/1959, 11/1960 und 33/1968, über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen.
7. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Mai 1960, LGBl. f. Wien Nr. 11, über die Verbindlicherklärung und Aufhebung der Verbindlicherklärung von ÖNORMEN.
8. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. September 1960, LGBl. f. Wien Nr. 23, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN.
9. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Juli 1963, LGBl. f. Wien Nr. 14, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM und den Widerruf der Verbindlicherklärung einer ÖNORM.
10. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Juli 1964, LGBl. f. Wien Nr. 16, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN.
11. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. November 1966, LGBl. f. Wien Nr. 4/1967, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN.

§ 4. Rechtmäßig bestehende Konstruktionen, Bauanlagen und Bauweisen werden durch die Aufhebung nicht berührt.

Der Landeshauptmann:

Zilk